



NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
iserlohn@nhup.de
www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
hagen@nhup.de
www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
info@nh-attendorn.de
www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 12/2017

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|----|
| 1. Allgemeines / Termine | 3 |
| Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag..... | 3 |
| Folgende Unterlagen können im Jahr 2018 vernichtet werden | 5 |
| 2. Arbeitsrecht | 5 |
| Ehrenamtliche Tätigkeiten nicht sozialversicherungspflichtig | 5 |
| Nicht gewährter Urlaub führt nicht zwingend zu einem Ausgleich in Geld..... | 6 |
| Unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters | 6 |
| 3. Einkommensteuer | 6 |
| Abgrenzung eines häuslichen Arbeitszimmers von einer Betriebsstätte | 6 |
| Arbeitstäglige Fahrten eines Arbeitnehmers zu einem Sammelpunkt sind nur mit der Entfernungspauschale anzusetzen | 7 |
| Aufhebung der Kindergeldfestsetzung in Doppelzahlungsfällen..... | 7 |
| Ausnahme bei den anschaffungsnahen Herstellungskosten | 7 |
| Begrenzung der Steuerermäßigung wegen Gewerbesteueranrechnung ist betriebsbezogen..... | 8 |
| Gescheiterte Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen wegen fortbestehender Geschäftsführerstellung..... | 8 |
| Gestaltungsmisbrauch bei einer dem Verkauf von Aktien vorgeschalteten Schenkung an minderjährige Kinder . | 9 |
| Nachträgliche Werbungskosten für Aufwendungen aus gerichtlichem Vergleich zur Ablösung einer Darlehensschuld nach Immobilienverkauf | 9 |
| Neue Entwicklungen bei eigenkapitalersetzenden Darlehn..... | 9 |
| Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen..... | 10 |
| Steuerfreiheit von Fahrtkostenerstattungen..... | 10 |
| Übernahme eines negativen Kapitalkontos in vermögensverwaltender Kommanditgesellschaft erhöht nicht das Verlustausgleichsvolumen..... | 11 |
| Übertragung einer Reinvestitionsrücklage auf eine EU-Betriebsstätte | 11 |
| Verluste aus dem Rückkauf bzw. der Veräußerung von Versicherungen..... | 11 |
| Werbungskosten des Gesellschafters einer GmbH wegen Inanspruchnahme aus einem Schuldbeitritt | 11 |
| Werbungskosten durch Vorhalten einer Wohnung am Arbeitsort während der Elternzeit | 12 |
| Anwendung der Rechtsprechung zu anschaffungsnahen HK | 12 |

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
 iserlohn@nhup.de
 www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
 hagen@nhup.de
 www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
 info@nh-attendorn.de
 www.nh-attendorn.de

| | |
|--|----|
| 4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht | 13 |
| Geänderte Schenkungsteuerfestsetzung für den Vorerwerb ist weder Grundlagenbescheid noch rückwirkendes Ereignis..... | 13 |
| Kein Abzug der Reparaturaufwendungen als Nachlassverbindlichkeit..... | 13 |
| 5. Gewerbesteuer | 14 |
| 6. Grunderwerbsteuer | 14 |
| Steuerschuld des Veräußerers bei einheitlichem Erwerbsvorgang | 14 |
| 7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften | 15 |
| Rückgängigmachung einer verdeckten Gewinnausschüttung | 15 |
| Pauschales Betriebsausgabenabzugsverbot von 5 % gilt auch bei steuerfreien Gewinnausschüttungen..... | 15 |
| Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH | 16 |
| Teilwertabschreibungen von Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften | 16 |
| 8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung | 17 |
| Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2018..... | 17 |
| Betriebs- und Weihnachtsfeiern – Achtung Neuregelung zur Sozialversicherungsfreiheit | 17 |
| Reisekosten bei Auslandsdienstreisen ab 01.01.2018 | 18 |
| 9. Umsatzsteuer / Zollrecht | 18 |
| Aufbau eines Strukturvertriebs ist umsatzsteuerpflichtig | 18 |
| Berechtigung einer Gemeinde zum Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten einer Sporthalle | 19 |
| Medizinische Laborleistungen eines privaten Labors können umsatzsteuerfrei sein..... | 19 |
| Verkauf von „Wiesnbrezn“ auf dem Oktoberfest unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz | 19 |
| Investitionszulage: Verlegung von Erdwärmesonden ist kein verarbeitendes Gewerbe..... | 20 |
| 10. Verfahrensrecht / AO / FGO | 20 |
| Höhe der Nachzahlungszinsen ist verfassungsgemäß..... | 20 |
| Pfändung einer Internet-Domain bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig | 20 |
| 11. Umwandlungssteuerrecht | 20 |
| 12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht | 20 |

1. Allgemeines / Termine

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 11.12.2017 | 14.12.2017 | 08.12.2017 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 11.12.2017 | 14.12.2017 | 08.12.2017 |
| Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag | 11.12.2017 | 14.12.2017 | 08.12.2017 |
| Umsatzsteuer ⁴ | 11.12.2017 | 14.12.2017 | 08.12.2017 |
| Sozialversicherung ⁵ | 27.12.2017 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 21.12.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahrs keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahrs Bestandsaufnahmen vornehmen. Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen zum Bilanzstichtag erfolgen. Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen zu jedem Bilanzstichtag

neu nachgewiesen werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen. Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten zeitnahen Inventur können die Bestandsaufnahmen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind anhand von Belegen oder Aufzeichnungen zuverlässig festzuhalten.
- Bei der zeitlich verlegten Inventur können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine wertmäßige Fortschreibung bzw. eine wertmäßige Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuerergünstigungen, wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.
- Bei der sogenannten Einlagerungsinventur mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit Ein- und Auslagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahrs nicht bewegt worden sind, ist diese Handhabung ggf. mit erhöhtem Aufwand verbunden.
- Das Stichproben-Inventurverfahren erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das Festwertverfahren kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel alle drei Jahre oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen.
- Wird das Verfahren der permanenten Inventur angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten sind aufzubewahren. Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorrate müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt. Sie sollten jedoch in diesem Fall unter besonderer Kennzeichnung aufgenommen werden. Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der

Fertigungsgrad angegeben werden. Dabei ist an verlängerte Werkbänke (Fremdbearbeiter) und die Werkstattinventur zu denken. Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch Kassensturz zu ermitteln. Zur Inventurerleichterung können Hilfsmittel (z. B. Diktiergeräte) verwendet werden. Besprochene Tonbänder können gelöscht werden, sobald die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind. **Hinweis:** In Zweifelsfällen sollte der Steuerberater gefragt werden.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2018 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2017 vernichtet werden:

- Aufzeichnungen aus 2007 und früher,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2007 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2007 oder früher erfolgt ist,
- Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen, die 2007 oder früher aufgestellt worden sind,
- Buchungsbelege aus dem Jahre 2007 oder früher,
- empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2011 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden,
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahre 2011 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten. Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen. Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2017 betragen hat, müssen die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

2. Arbeitsrecht

Ehrenamtliche Tätigkeiten nicht sozialversicherungspflichtig

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind auch dann nicht sozialversicherungspflichtig, wenn die betreffenden Personen neben Repräsentations- auch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und an sie angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Im entschiedenen Fall verfügte eine Kreishandwerkerschaft über eine Geschäftsstelle mit Angestellten und einem hauptamtlichen Geschäftsführer. Der Kreishandwerksmeister, Vorstand der Kreishandwerkerschaft, war ehrenamtlich tätig, erhielt aber regelmäßig pauschale Aufwandsentschädigungen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund sah ihn als einen geringfügig Beschäftigten an und verlangte Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach. Zu Unrecht, wie das Bundessozialgericht entschied. Ehren-

amtliche Tätigkeiten seien grundsätzlich ideeller Natur und nicht auf Erwerb ausgerichtet. Die Gewährung angemessener Aufwandsentschädigungen ändere daran nichts.

Nicht gewährter Urlaub führt nicht zwingend zu einem Ausgleich in Geld

Wenn ein Arbeitgeber rechtzeitig beantragten Urlaub nicht gewährt, kann der Arbeitnehmer einen Schadensersatzanspruch auf Ersatzurlaub haben. Kann auch dieser nicht genommen werden, entsteht nach einem Urteil des Bundearbeitsgerichts nicht automatisch ein Anspruch auf Schadensersatz in Geld. Letzteres gilt vielmehr nur, wenn die Unmöglichkeit, den Ersatzurlaub zu nehmen, darauf zurückzuführen ist, dass das Arbeitsverhältnis rechtlich beendet ist. Im vorliegenden Fall ging es um einen Arbeitnehmer, der in die Passivphase seiner Alterszeit eingetreten war. Er hatte rechtzeitig Urlaub beantragt, der ihm jedoch nicht gewährt worden war. Der entsprechende Anspruch wandelte sich in einen Anspruch auf Ersatzurlaub. Auch dieser konnte aber nicht mehr genommen werden, weil inzwischen die Freistellungsphase begonnen hatte. Dennoch erhielt der Arbeitnehmer für den unmöglich gewordenen Ersatzurlaub keinen Ersatz in Geld, weil das Arbeitsverhältnis rechtlich noch bis zum Ende der Passivphase fortbestand. **Hinweis:** Arbeitnehmer müssen also in Zukunft verstärkt darauf achten, Urlaub rechtzeitig zu beantragen und ihn auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen, wenn sie nicht riskieren wollen, dass er verfällt.

Unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters

Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters ist nur zulässig, wenn sie objektiv, angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Zu den legitimen Zielen gehört der Schutz älterer Arbeitnehmer, z. B. durch die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage. Die Regelung darf aber nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des legitimen Ziels notwendig ist. Dies hat der Arbeitgeber substantiiert darzulegen. Bei einer diskriminierenden Altersstaffelung kann der Gleichbehandlungsgrundsatz nur gewahrt werden, wenn der benachteiligten Gruppe dieselben Vorteile gewährt werden, wie der privilegierten Gruppe. Eine „Anpassung nach unten“ kommt nicht in Betracht. So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Croupiers im Schichtdienst. In dem ursprünglich für das Arbeitsverhältnis geltenden Tarifvertrag waren nach dem Lebensalter gestaffelte Schichtfreizeittage vorgesehen. Diese wurden bei Ablösung des Manteltarifvertrags für die Zukunft festgeschrieben. Der Croupier klagte auf weitere sechs Schichtfreizeittage. Nach seiner Auffassung knüpfte die Staffelung der Schichtfreizeittage nicht an die Art der auszuübenden Tätigkeit. Die Regelungen dienten nicht dem Zweck, einem altersbedingt gesteigerten Erholungsbedürfnis Rechnung zu tragen. Das Gericht folgte ihm. Die vorliegende unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters ist nicht gerechtfertigt, da der Arbeitgeber nicht darlegen konnte, dass die Regelung dem Schutz älterer Arbeitnehmer dient.

3. Einkommensteuer

Abgrenzung eines häuslichen Arbeitszimmers von einer Betriebsstätte

Werden betrieblich genutzte Räume in die häusliche Sphäre eingebunden, sind sie nur dann als Betriebsstätte anzuerkennen, wenn sie nach außen erkennbar für einen intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr vorgesehen sind, so entschied der Bundesfinanzhof. Im vorliegenden Fall hatte ein Versicherungsmakler für seine Tätigkeit im Obergeschoss des Hauses seiner Töchter, in welchem er auch wohnte, einen Büroraum mit davor liegendem Flurbereich und einer Gästetoilette angemietet. Die darauf entfallenden Aufwendungen machte er in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt qualifizierte die Räume als häusliches Arbeitszimmer und

lehnte den Betriebsausgabenabzug ab. Das Gericht folgte der Auffassung des Finanzamts. Bei der Eingliederung der betrieblich genutzten Räume in den Wohnbereich fehlte es an der nach außen erkennbaren Widmung für den Publikumsverkehr.

Arbeitstägliche Fahrten eines Arbeitnehmers zu einem Sammelpunkt sind nur mit der Entfernungspauschale anzusetzen

Für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann ein Arbeitnehmer die verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ansetzen. Die Entfernungspauschale beträgt 0,30 € je Entfernungskilometer. Sie ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 € im Jahr begrenzt. Nutzt der Arbeitnehmer einen eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagen (z. B. Firmenwagen), kann ein ggf. tatsächlich höherer Betrag angesetzt werden. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann der Arbeitnehmer auch die tatsächlichen Aufwendungen geltend machen, die den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. In einem Verfahren vor dem Sächsischen Finanzgericht war streitig, wie arbeitstägliche Fahrten eines Arbeitnehmers zu einem Sammelpunkt zu behandeln sind. Der Arbeitgeber hatte bestimmt, dass der Arbeitnehmer stets denselben Sammelpunkt aufsuchen musste. Von dort fuhr er mit einem Firmenfahrzeug zu seinen jeweiligen Baustellen. Das Finanzgericht entschied, dass die Fahrten des Arbeitnehmers von seiner Wohnung zu diesem Sammelpunkt wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte, also nur mit der Entfernungspauschale, anzusetzen seien. Das gelte auch, wenn der Arbeitnehmer mehrere Tage auf auswärtigen Baustellen arbeite und nicht arbeitstäglich an seinen Wohnort zurückkehre. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Aufhebung der Kindergeldfestsetzung in Doppelzahlungsfällen

Ein Lehrer war zunächst zeitlich befristet angestellt tätig und wurde später verbeamtet. Für seine Tochter erhielt er während der Anstellung das Kindergeld von der Familienkasse, nach der Verbeamtung von seinem Dienstherrn. Da die Verbeamtung der Familienkasse unbekannt blieb, zahlte sie weiterhin das Kindergeld, so dass der Lehrer dieses fast neun Jahre doppelt erhielt. Nach Kenntnis von der Doppelzahlung durch einen automatisierten Datenabgleich hob die Familienkasse die Festsetzung auf und forderte die Rückzahlung der doppelt gezahlten Beträge. Dagegen wendete der Lehrer Verjährung ein. Zu Unrecht, meinte der Bundesfinanzhof. Weil eine leichtfertige Steuerverkürzung vorlag, war die Verjährung noch nicht eingetreten. Das Kindergeld wird als Steuervergütung gewährt und die Familienkasse hätte über die Verbeamtung informiert werden müssen. Die Verjährungsfrist begann daher erst mit der letztmals zu Unrecht erlangten Kindergeldzahlung. Auch durfte die Familienkasse die Festsetzung nach der Verbeamtung aufheben, weil sie sachlich nicht mehr zuständig war.

Ausnahme bei den anschaffungsnahen Herstellungskosten

Wer ein Gebäude anschafft, kann innerhalb der ersten drei Jahre größere Aufwendungen zur Beseitigung von Mängeln nur dann sofort als Werbungskosten absetzen, wenn diese nicht über 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes liegen. Höhere Instandhaltungskosten führen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten, die sich nur über die Abschreibung des Gebäudes steuermindernd auswirken. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings eine Ausnahme: Aufwendungen zur Beseitigung eines Substanzschadens, der erst nach Anschaffung einer vermieteten Immobilie durch schuldhaftes Handeln des Mieters verursacht wurde, können als Werbungskosten sofort abziehbar sein. Das hat der Bundesfinanzhof in einem Fall entschieden, in dem sich die angeschaffte Eigentumswohnung zum Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten in einem mangelfreien Zustand befand. Erst

nach der Anschaffung begannen die Probleme. Die Mieterin verweigerte die Zahlung fälliger Nebenkosten, woraufhin die neue Eigentümerin das Mietverhältnis kündigte. Anschließend stellte sie erhebliche von der Mieterin verursachte Schäden, wie eingeschlagene Scheiben an Türen, Schimmel an Wänden und zerstörte Bodenfliesen, fest. Ein nicht gemeldeter Rohrbruch im Badezimmer verursachte hohe Folgeschäden. Aufwendungen von rund 20.000 € waren für die Instandsetzung erforderlich. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung der neuen Eigentümerin, dass es sich dabei um sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand handelt, denn die Schäden waren im Zeitpunkt der Anschaffung nicht vorhanden. Es waren auch keine nach dem Erwerb auftretenden altersüblichen Mängel und Defekte, die anschaffungsnahe Herstellungskosten sind.

Begrenzung der Steuerermäßigung wegen Gewerbesteueranrechnung ist betriebsbezogen

Sind im zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte enthalten, ermäßigt sich die Einkommensteuer, soweit sie anteilig auf die enthaltenen gewerblichen Einkünfte entfällt. Die Ermäßigung beträgt das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags (MB), höchstens aber die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer (GewSt). Die von der Gemeinde festzusetzende GewSt richtet sich nach deren Hebesatz. Beträgt der Hebesatz mindestens 380 %, kann die GewSt mit dem 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags angerechnet werden. Liegt er unter 380 %, ist die Anrechnung auf die zu zahlende GewSt begrenzt. Der Bundesfinanzhof hatte über die GewSt-Anrechnung auf die Einkommensteuer des Z zu entscheiden. Er war Kommanditist der A-KG, diese wiederum war Kommanditistin der B-KG und diese wiederum Kommanditistin der C-KG. Die A-KG zahlte keine Gewerbesteuern, wohl aber die Untergesellschaften. Sie waren in Gemeinden ansässig, die Hebesätze über und unter 380 % hatten. Dabei ergab sich folgendes Bild:

| | MB | Hebesatz | GewSt | Faktor 3,8 | Begrenzung |
|--------------|------------------|----------|--------------------|--------------------|------------------|
| B-KG | 204.000 € | 310 % | 632.400 € | 775.200 € | 632.400 € |
| C-KG | 74.000 € | 597 % | 441.780 € | 281.200 € | 281.200 € |
| Summe | 278.000 € | | 1.074.180 € | 1.056.400 € | 913.600 € |

Z rechnete alle GewSt betriebsübergreifend zusammen und wollte 1.056.400 € angerechnet haben. Das Gericht ließ aber nur eine betriebsbezogene, für jede Untergesellschaft getrennt berechnete Anrechnung mit der Summe von 913.600 € zu.

Gescheiterte Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen wegen fortbestehender Geschäftsführerstellung

Eine Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen, die beim Übernehmer als Sonderausgaben abgezogen werden können, ist auch im Hinblick auf eine GmbH-Beteiligung möglich. Dazu muss der Übergeber einen mindestens 50 %igen Anteil an einer GmbH auf den Übernehmer übertragen. Weiterhin muss der Übergeber als Geschäftsführer tätig gewesen sein und der Übernehmer muss diese Tätigkeit nach der Übertragung übernehmen. „Übernehmen“ bedeutet, dass der Übergeber seine Geschäftsführerstellung aufgeben muss. Das hat der Bundesfinanzhof im Fall eines Vaters entschieden, der seine 100 %-ige GmbH-Beteiligung gegen Zahlung einer lebenslangen Versorgungsrente auf seinen Sohn übertrug, aber neben seinem Sohn weiterer Geschäftsführer der GmbH blieb. Der Sohn konnte daher seine Rentenzahlungen an seinen Vater nicht als Sonderausgaben geltend machen.

Gestaltungsmisbrauch bei einer dem Verkauf von Aktien vorgeschalteten Schenkung an minderjährige Kinder

Das Steuerrecht erkennt grundsätzlich zivilrechtliche Gestaltungen an. Die Vertragsparteien dürfen ihre Verhältnisse so einrichten, wie dies steuerrechtlich am günstigsten ist. Das gilt allerdings nicht für missbräuchliche Gestaltungen. Ein Missbrauch liegt vor, wenn eine unangemessene Gestaltung gewählt wird, die im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt und durch beachtliche außersteuerliche Gründe nicht gerechtfertigt werden kann. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte folgenden Fall zu entscheiden: Eltern schenkten ihren minderjährigen Töchtern Aktien. Nur wenige Tage nach der Schenkung verkauften die Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Töchter die Aktien mit Gewinn. Die Veräußerungsgewinne setzten sie in den Einkommensteuererklärungen der Töchter an. Da die Töchter über keine weiteren Einkünfte verfügten, blieben die Gewinne steuerfrei. Das Finanzamt ging wegen des zeitlichen Zusammenhangs zwischen den Schenkungen und den Weiterveräußerungen von einem Gestaltungsmisbrauch aus und erfasste die Veräußerungsgewinne als Einkünfte bei den Eltern. Das Finanzgericht gab in seiner Entscheidung dem Finanzamt Recht. Den von den Eltern angegebenen Grund für die Gestaltung, die Verwendung der Gewinne zur finanziellen Absicherung der Kinder, sah das Gericht nicht als ausreichenden außersteuerlichen Grund an. Dass die Käufer der Aktien die Kaufpreise auf Konten der Töchter überwiesen hatten, ändere nach Auffassung des Gerichts nichts an der unangemessenen, umständlichen und gekünstelt erscheinenden Gestaltung. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Nachträgliche Werbungskosten für Aufwendungen aus gerichtlichem Vergleich zur Ablösung einer Darlehnschuld nach Immobilienverkauf

Ein Steuerpflichtiger war an einer Grundstücks-GbR beteiligt. Nach dem Verkauf der Immobilie verblieben erhebliche Darlehnsverbindlichkeiten. Der Verkaufspreis deckte diese nicht in Gänze ab. Für die Restverbindlichkeiten mithaftende Gesellschafter fielen u. a. durch Privatinsolvenzen aus. Als Verpflichteter aus der Darlehnschuld blieb nur noch der Steuerpflichtige. Im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs mit der Bank verpflichtete er sich zur Zahlung von 500.000 €. Dadurch sollten alle Ansprüche der Bank einschließlich der Zinsforderungen erloschen sein. Diesen Betrag machte der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als nachträgliche Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung zum größten Teil ab. Das Niedersächsische Finanzgericht gelangte hingegen zu dem Urteil, dass die Zahlungen aufgrund des gerichtlichen Vergleichs einschließlich der angefallenen Rechtsanwaltsgebühren in vollem Umfang als nachträgliche Werbungskosten berücksichtigungsfähig seien. Die Aufwendungen seien entstanden, um die im Kauf der Immobilie liegende gescheiterte Investition zu beenden. Der Vergleichsbetrag habe die vergeblich aufgewendeten Kosten begrenzt. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Neue Entwicklungen bei eigenkapitalersetzenden Darlehn

Der Bundesfinanzhof hat seine langjährige Rechtsprechung zu eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen geändert. Hintergrund: Mit Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts ist die gesetzliche Grundlage entfallen, bei Aufwendungen eines Gesellschafters aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen nachträgliche Anschaffungskosten annehmen zu können. Wird ein Gesellschafter im Insolvenzverfahren als Bürge für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen, führt das nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung. Diese Entscheidung kann große Auswirkungen auf die Gesellschafterfremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften haben. Im entschiedenen Fall hatte ein Alleingesellschafter im Jahr 2010 Bürgschaften für die

Bankverbindlichkeiten seiner GmbH übernommen. Nachdem die GmbH Insolvenz anmeldete, wurde er von der Bank aus den Bürgschaften in Anspruch genommen. Sein Regressanspruch gegen die insolvente GmbH führte nicht zum Erfolg. Daher beantragte er die steuerliche Berücksichtigung seiner in diesem Zusammenhang geleisteten Zahlungen als nachträgliche Anschaffungskosten, die seinen Auflösungsverlust entsprechend erhöhten. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Aufwendungen aus der Inanspruchnahme der geleisteten Bürgschaften ab. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind mit Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts neue Maßstäbe für die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen des Gesellschafters aus bisher eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen zu entwickeln. Nachträgliche Anschaffungskosten sind demnach nur noch sehr eingeschränkt entsprechend der handelsrechtlichen Definition anzuerkennen. Der Bundesfinanzhof hat jedoch einen Vertrauensschutz geschaffen. Demnach gilt seine bisherige Rechtsprechung weiter, wenn ein Gesellschafter seine eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen bis zum Tag der Veröffentlichung des Urteils am 27. September 2017 geleistet hat oder wenn seine Finanzierungshilfe bis zu diesem Tag eigenkapitalersetzend geworden ist.

Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen

Scheidungskosten sind regelmäßig keine außergewöhnlichen Belastungen. Außergewöhnliche Belastungen sind Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und zu größeren Aufwendungen führen als bei der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands. Zwangsläufig sind die Aufwendungen, wenn sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entzogen werden kann. Diese Voraussetzungen erfüllen Prozesskosten regelmäßig nicht, außer der Steuerpflichtige verlöre ansonsten seine Existenzgrundlage oder könnte seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen. Das ist bspw. bei einer ernsthaften Gefährdung der Nutzung des Wohnhauses zu eigenen Wohnzwecken oder durch Erleiden schwerwiegender körperlicher Schäden durch eine Vertragsverletzung oder unerlaubte Handlung der Fall. Kosten für ein Scheidungsverfahren zählt der Bundesfinanzhof hingegen nicht dazu, selbst wenn das Festhalten an der Ehe den Steuerpflichtigen stark beeinträchtigt.

Steuerfreiheit von Fahrtkostenerstattungen

Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die anlässlich einer Dienstreise entstandenen Fahrtkosten, sind die Erstattungen grundsätzlich steuerfrei, soweit die Fahrtkostenaufwendungen beim Arbeitnehmer als Werbungskosten abzugsfähig wären. Nutzt der Arbeitnehmer bei der Dienstreise ein eigenes Fahrzeug, darf der Arbeitgeber deshalb nur 0,30 € je gefahrenem Kilometer steuerfrei erstatten. Um die Steuerfreiheit der ausgezahlten Beträge überprüfen zu können, verlangt das Finanzgericht des Saarlandes vom Arbeitgeber zeitnah erstellte Unterlagen, die zum Lohnkonto aufzubewahren sind. Aus den Unterlagen muss die konkrete Dienstreise erkennbar sein. Ebenfalls die Höhe der dem Arbeitnehmer erstatteten Aufwendungen. Wurden außer Fahrtkosten noch Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen und sonstige Nebenkosten erstattet, ist eine Einzelaufstellung erforderlich. Eine übereinstimmende Erklärung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass nur Aufwendungen unterhalb der gesetzlich zulässigen Pauschbeträge erstattet wurden, reicht dem Gericht als Nachweis nicht aus. Nicht ausreichend ist ferner die Schätzung des Anteils des steuerfrei an den Arbeitnehmer ausgezahlten Betrags. Selbst dann nicht, wenn dem Arbeitnehmer unstreitig Reisekostenaufwendungen entstanden sind und die Zuschüsse zweifelsfrei unterhalb der zulässigen Pauschalen liegen. **Hinweis:** Die Entscheidung des Finanzgerichts ist nur zu der Erstattung von Reisekosten an Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Diensts ergangen.

Übernahme eines negativen Kapitalkontos in vermögensverwaltender Kommanditgesellschaft erhöht nicht das Verlustausgleichsvolumen

Der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust einer Kommanditgesellschaft (KG) darf nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Darüber hinausgehende Beträge sind nur mit künftigen Gewinnanteilen aus der KG verrechenbar. Diese Grundsätze gelten nicht nur für Gewinneinkünfte, sondern sinngemäß auch für Vermietungseinkünfte. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall erwarb A einen Kommanditanteil an einer vermögensverwaltenden KG, die Vermietungseinkünfte erzielte. Die KG ermittelte die Einkünfte durch Überschussrechnung und stellte deshalb keine Steuerbilanzen auf. Das fiktive steuerliche Kapitalkonto jedes Gesellschafters war deswegen individuell zu ermitteln. Dabei wurden alle Einlagen zusammengerechnet, um positive Einkünfte der Vorjahre erhöht und um Entnahmen und negative Einkünfte der Vorjahre gemindert. A zahlte an den Verkäufer den Kaufpreis und übernahm dessen negatives Kapitalkonto bei der KG. Die KG machte Verluste, die das Gericht nur bis zur Höhe des Kaufpreises als ausgleichsfähigen Verlust für A anerkannte, weil dieser Betrag als Einlage zu werten war. Den Antrag des A, die Verluste zusätzlich bis zur Höhe des negativen Kapitalkontos als ausgleichsfähig anzuerkennen, lehnte das Gericht ab, weil die Übernahme des negativen Kapitalkontos keine Einlage darstellt und A wirtschaftlich nicht belastet ist. Dieses Konto wird mit künftigen positiven Einkünften aufgefüllt, die A bis zum völligen Ausgleich dann nicht zu versteuern hat.

Übertragung einer Reinvestitionsrücklage auf eine EU-Betriebsstätte

Die Übertragung einer Reinvestitionsrücklage setzt voraus, dass die angeschafften oder hergestellten Ersatzwirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören. Ein Landwirt hatte nach Veräußerung eines Grundstücks eine solche Rücklage gebildet. Er beteiligte sich zu 50 % an einer ungarischen Kommanditgesellschaft (KG), die ein landwirtschaftliches Grundstück erworben hatte. Einen Teil der gebildeten Rücklage übertrug der Landwirt auf das Grundstück in Ungarn. Der Bundesfinanzhof kommt dagegen zu dem Ergebnis, dass hier die Voraussetzungen für eine Übertragung der Rücklage nicht vorliegen. Eine Übertragung ist nur auf ein Anlagegut einer Betriebsstätte im Inland möglich. Das Grundstück in Ungarn diente dem Betrieb der ungarischen KG und war damit keiner inländischen Betriebsstätte des Landwirts zuzuordnen.

Verluste aus dem Rückkauf bzw. der Veräußerung von Versicherungen

Beim Rückkauf einer Sterbegeldversicherung ist auch ein negativer Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der entrichteten Beiträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen. Die steuerliche Anerkennung kann auch nicht mit dem Hinweis auf das Fehlen der Einkünfteerzielungsabsicht versagt werden, denn seit Einführung der Abgeltungsteuer gilt vielmehr die tatsächliche Vermutung der Einkünfteerzielungsabsicht. Auch ein Verlust aus der Veräußerung einer fondsgebundenen Lebensversicherung führt zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen. (Quelle: Urteile des Bundesfinanzhofs)

Werbungskosten des Gesellschafters einer GmbH wegen Inanspruchnahme aus einem Schuldbeitritt

Der zu 98 % beteiligte Gesellschafter einer GmbH erklärte zu einer Verbindlichkeit der GmbH seinen Schuldbeitritt und wurde daraus in Anspruch genommen. Das Finanzamt verweigerte die Anerkennung der Zahlungen als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften. Dem folgte auch der Bundesfinanzhof mangels einer wirtschaftlichen

Belastung des Gesellschafters. Der Gesellschafter hätte aufgrund seiner Inanspruchnahme aus dem Schuldbeitritt einen Regressanspruch gegen die GmbH gehabt. Diesen machte er nicht geltend. Dadurch handelte er wirtschaftlich wie ein Darlehnsgeber gegenüber der GmbH. Auch wenn der Schuldbeitritt zivilrechtlich zu einer eigenen Verbindlichkeit des Gesellschafters geführt hat, sind die Zahlungen steuerlich als Gewährung eines Darlehns an die GmbH anzusehen. Die Auszahlung einer Darlehnsvaluta führt zunächst nicht zu Werbungskosten. Die wirtschaftliche Belastung tritt erst ein, wenn auf die Rückzahlungsforderung verzichtet wird oder das Darlehn endgültig ausfällt.

Werbungskosten durch Vorhalten einer Wohnung am Arbeitsort während der Elternzeit

Ausschließlich berufliche Gründe rechtfertigen es nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, eine Wohnung am Arbeitsort während der Elternzeit beizubehalten. Der Beurteilung lag der nachfolgend geschilderte Sachverhalt zugrunde: Die in einem Krankenhaus beschäftigte Ärztin wohnte und arbeitete in B. Sie unterhielt dort eine 2 ½-Zimmer-Wohnung. Nach der Geburt ihres Kinds zog sie mit ihrem Lebensgefährten zusammen. Der Familienwohnsitz war seitdem in G. Während der dreijährigen Elternzeit kündigte sie ihre in B gelegene Wohnung nicht auf. Ihre Planung sah vor, das Beschäftigungsverhältnis in B nach dem Auslaufen der Elternzeit wieder aufzunehmen. Die Wohnung lag günstig zum Arbeitsort, die Miete war für die Ortsverhältnisse niedrig. Außerdem herrschte in B ein starker Wohnungsmangel. Der Auszug aus der bisherigen Wohnung mit späterer neuer Wohnungssuche wäre mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwendungen verbunden gewesen. Die Argumente überzeugten das Gericht. Es berücksichtigte die Aufwendungen als Werbungskosten. Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

Anwendung der Rechtsprechung zu anschaffungsnahen HK

Das BMF hat zur Anwendung der neuen BFH-Rechtsprechung zu anschaffungsnahen Herstellungskosten im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 1a EStG Stellung genommen (BMF, Schreiben v. 20.10.2017). Hintergrund: Der BFH hat mit seinen Urteilen v. 14.06.2016 entschieden, dass zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten nach § 6 Absatz 1 Nummer 1a i.V.m. § 9 Absatz 5 Satz 2 EStG sämtliche Aufwendungen für bauliche Maßnahmen gehören, die im Rahmen einer Instandsetzung und Modernisierung im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes anfallen. Dazu zählen sowohl originäre Aufwendungen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft durch Wiederherstellung funktionsuntüchtiger Gebäudeteile sowie Aufwendungen für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung des Gebäudes i.S.d. § 255 Absatz 2 Satz 1 HGB als auch Schönheitsreparaturen. Soweit der BFH bisher bei Schönheitsreparaturen einen engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gefordert hatte (vgl. auch BFH, Urteil v. 25.08.2009), hält er daran nicht mehr fest. Der BFH hat zudem klargestellt, dass bei der Prüfung, ob die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 1a EStG führen, bei einem aus mehreren Einheiten bestehenden Gebäude nicht auf das gesamte Gebäude, sondern auf den jeweiligen selbständigen Gebäudeteil abzustellen ist, wenn das Gesamtgebäude in unterschiedlicher Weise genutzt wird. Maßgeblich ist insoweit, ob die einzelnen Gebäudeteile in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen stehen. Hierzu führt das BMF weiter aus: Die o.g. Urteile sind unter Beachtung des § 176 Absatz 1 Nummer 3 AO in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn auf Antrag des Steuerpflichtigen abweichend hiervon

- die bisherige BFH-Rechtsprechung zur Behandlung der Schönheitsreparaturen im Zusammenhang mit anschaffungsnahen Herstellungskosten und
 - die bisher von der Finanzverwaltung vertretene Rechtsauffassung, dass eine gebäude-bezogene Prüfung der Aufwendungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1a EStG vorzunehmen ist,
- auf Sachverhalte weiter angewendet wird, bei denen der Kaufvertrag bzw. ein ihm gleichstehender Rechtsakt vor dem 01.01.2017 abgeschlossen wurde.

4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht

Geänderte Schenkungsteuerfestsetzung für den Vorerwerb ist weder Grundlagenbescheid noch rückwirkendes Ereignis

Erhält jemand innerhalb von zehn Jahren mehrere Schenkungen von derselben Person, werden für Zwecke der Schenkungsteuer alle Erwerbe in dieser Zeit zusammengerechnet. Dazu werden dem Letzterwerb die Vorerwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet. Dadurch soll verhindert werden, dass durch die Aufspaltung von Schenkungen der persönliche Schenkungsteuerfreibetrag mehrfach ausgenutzt werden kann. Auch beim Erbfall werden die Vorerwerbe der letzten zehn Jahre hinzugerechnet. Wird ein Steuerbescheid für einen Vorerwerb geändert, weil sich bspw. im Nachhinein ein höherer Schenkungsteuerwert ergeben hat, darf ein bereits vorher ergangener rechtskräftiger Steuerbescheid für den nachfolgenden Erwerb nicht mehr geändert werden, um diesen höheren Wert zu berücksichtigen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist der geänderte Bescheid für den Vorerwerb weder ein Grundlagenbescheid, noch ein rückwirkendes Ereignis, das zu einer Berichtigung des Steuerbescheids für den Letzterwerb berechtigt.

Kein Abzug der Reparaturaufwendungen als Nachlassverbindlichkeit

Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden an geerbten Gegenständen wie Grundstücken oder Gebäuden, deren Ursache vom Erblasser gesetzt wurde, die aber erst nach dessen Tod in Erscheinung treten, sind nicht als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar. Hintergrund: Gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG sind von dem Erwerb des Erben die vom Erblasser herrührenden Schulden, soweit sie nicht mit einem zum Erwerb gehörenden Gewerbebetrieb oder Anteil an einem Gewerbebetrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und bereits nach § 12 Abs. 5 und 6 ErbStG berücksichtigt worden sind, als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig. Sachverhalt: Die Beteiligten streiten um den anteiligen Abzug von Reparaturaufwendungen für eine Heizungsanlage als Nachlassverbindlichkeit. Der Erblasser hatte zu Lebzeiten falsches Öl getankt, welches nach seinem Tode zu dem Schaden an der Heizung und den Reparaturaufwendungen an dem von ihm vermachten Haus führte. Hierzu führten die Richter des BFH weiter aus:

- Die geltend gemachten Aufwendungen für die Beseitigung der Schäden an der Heizungsanlage und dem Gebäude sind nicht als Nachlassverbindlichkeiten i.S. des § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abziehbar.
- Aufwendungen zur Beseitigung von Mängeln und Schäden an geerbten Grundstücken oder Gebäuden stellen nach der Rechtsprechung des BFH grundsätzlich keine Erblässerschulden i.S. des § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG dar.
- Etwas anderes gilt nur dann, wenn zu Lebzeiten des Erblassers eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Verpflichtung (etwa gegenüber einem Mieter aus § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB) zur Mängel- oder Schadensbeseitigung bestand (vgl. u.a. BFH, Urteil v. 11.07.1990).
- An dieser Rechtsprechung hält der BFH fest.

- Vorliegend erging zu Lebzeiten des Erblassers keine entsprechende behördliche Anordnung. Darüber hinaus war der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes auch nicht privatrechtlich verpflichtet, einen durch Ölaustritt verursachten Schaden zu beseitigen.
- Das Setzen einer Schadensursache durch den Erblasser reicht für den Abzug der Reparaturaufwendungen als Nachlassverbindlichkeit nicht aus.

(Quelle : BFH, Urteil v. 26.07.2017)

5. Gewerbesteuer

Keine aktuellen Hinweise

6. Grunderwerbsteuer

Steuerschuld des Veräußerers bei einheitlichem Erwerbsvorgang

Der Veräußerer schuldet in den Fällen des einheitlichen Erwerbsvorgangs die Grunderwerbsteuer in voller Höhe auch dann, wenn nicht er selbst, sondern ein Dritter zivilrechtlich zur Gebäudeerrichtung verpflichtet ist. Sachverhalt: Die Klägerin verkaufte eine Teilfläche ihres Grundstücks. Die Erwerber hatten bereits einen schriftlichen Bauvertrag über die Errichtung eines Hauses abgeschlossen. Sie sollten im Innenverhältnis die Grunderwerbsteuer, die Maklergebühr und die aufgrund der Grundstücksteilung anfallenden Kosten tragen. Das FA ging davon aus, dass das erworbene Grundstück in bebautem Zustand Gegenstand des Erwerbsvorgangs gewesen sei und setzte daher gegen die Erwerber Grunderwerbsteuer fest. Diese entrichteten jedoch nur einen Teil. Da die weitere Beitreibung bei den Gläubigern keine Aussicht auf Erfolg versprach, setzte das FA die Grunderwerbsteuer gegen die Klägerin fest. Hiergegen wandte sich die Klägerin. Einerseits sei die Steuerfestsetzung ermessensfehlerhaft, weil das FA keine Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Erwerber unternommen hatte. Andererseits sollte als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer nur der Kaufpreis für das Grundstück herangezogen werden. Hierzu führte der BFH u.a. weiter aus:

- Die Baukosten für das Haus der Erwerber sind in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer miteinzubeziehen. Das von den Erwerbern gekaufte Grundstück war als einheitlicher Erwerbsgegenstand in bebautem Zustand Gegenstand des Erwerbsvorgangs.
- Ein objektiv sachlicher Zusammenhang zwischen dem Grundstückskaufvertrag und weiteren zur Annahme eines einheitlichen Erwerbsgegenstands führenden Vereinbarungen liegt u.a. vor, wenn der Erwerber beim Abschluss des Grundstückskaufvertrags gegenüber der Veräußererseite in seiner Entscheidung über das "Ob" und "Wie" der Baumaßnahme nicht mehr frei war und deshalb feststand, dass er das Grundstück nur in einem bestimmten (bebauten) Zustand erhalten werde.
- Das liegt insbesondere dann vor, wenn der Bauvertrag bereits vor dem Abschluss oder Wirksamwerden des Kaufvertrags geschlossen wurde.
- Steuerschuldner sind Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner (§ 13 Nr. 1 GrEStG i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 AO). Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder der Gesamtschuldner nach § 44 Abs. 1 Satz 2 AO die gesamte Leistung. Die Annahme, Veräußerer und Erwerber könnten materiell-rechtlich Grunderwerbsteuer in unterschiedlicher Höhe schulden, ist mit dieser Vorschrift nicht vereinbar.
- Dies gilt auch in den Fällen des einheitlichen Erwerbsvorgangs, bei denen nicht der Veräußerer, sondern ein Dritter zivilrechtlich zur Gebäudeerrichtung verpflichtet ist.

- Die Entscheidung des FA, die von den Erwerbern noch nicht entrichtete Grunderwerbsteuer gegen die Klägerin festzusetzen, ist nicht ermessensfehlerhaft. Für eine fehlerfreie Ermessenausübung genügt es, wenn anzunehmen ist, dass die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesamtschuldners, der im Kaufvertrag die Grunderwerbsteuer übernommen hat, aussichtslos sein würde.

Hinweis: Das Urteil ist zu einer überholten Rechtslage ergangen. Soweit die GrEStDV als Landesrecht fortgeboten hatte, wurde sie durch § 25 GrEStG aufgehoben. Eine dem § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GrEStDV entsprechende Regel ist in dem seither geltenden Grunderwerbsteuerrecht nicht mehr vorgesehen. Vielmehr entspricht es nach der gegenwärtigen Rechtslage pflichtgemäßem Ermessen, wenn das Finanzamt zunächst denjenigen zur Grunderwerbsteuer heranzieht, der im Kaufvertrag die Grunderwerbsteuer übernommen hat, und den anderen Vertragsteil erst dann, wenn die Steuer von jenem nicht zu erlangen ist.

(Quelle: BFH, Urteil v. 30.08.2017)

7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften

Rückgängigmachung einer verdeckten Gewinnausschüttung

Als verdeckte Gewinnausschüttung gilt die Zuwendung einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter oder eine ihnen nahestehende Person außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung. Folge der Zuwendung muss bei der Gesellschaft eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung sein. Insoweit erhöht sich das zu versteuernde Einkommen der Kapitalgesellschaft und es verändert sich die einkommensteuerliche Situation beim Empfänger. Die steuerlichen Folgen wollte ein vor dem Finanzgericht Nürnberg klagender Unternehmer A durch Rückabwicklung von Verträgen aufheben. Er war alleiniger Gesellschafter der A-GmbH, sein Vater war dort Geschäftsführer. Die A-GmbH hielt 95 % der Anteile an der B-GmbH. Geschäftsführer war dort der Bruder des Unternehmers (B). Mit notarieller Urkunde übertrug die A-GmbH ihre Anteile an der B-GmbH an B. Die Übertragung erfolgte unentgeltlich als Schenkung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. In diesem Vorgang sah das Finanzamt im ersten Schritt eine verdeckte Gewinnausschüttung der A-GmbH an A und im weiteren Schritt eine Schenkung der Anteile von A an B. Nachdem die steuerlichen Folgen offensichtlich wurden, wollten die Beteiligten ihre Vereinbarungen rückabwickeln. Das Finanzgericht urteilte jedoch, dass die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht durch nachträgliche Aufhebung des Geschäftsvorfalles rückgängig gemacht werden können. Allenfalls könne ein Teilerlass der Steuer oder die Nichtberücksichtigung des die Steuer auslösenden Vorgangs in Frage kommen. Der Bundesfinanzhof wird ggf. abschließend entscheiden.

Pauschales Betriebsausgabenabzugsverbot von 5 % gilt auch bei steuerfreien Gewinnausschüttungen

Schüttet eine Kapitalgesellschaft Gewinne an eine andere Kapitalgesellschaft aus, ist die Gewinnausschüttung nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerfrei. Allerdings gelten 5 % der Ausschüttung als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben, sodass letztlich 95 % steuerfrei bleiben. Das pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot von 5 % gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch in den Fällen, in denen die Gewinnausschüttung aufgrund anderer Gesetze (z. B. dem Einkommensteuergesetz oder von Doppelbesteuerungsabkommen) steuerfrei ist. Es ist **nicht** auf die Befreiung nach dem Körperschaftsteuergesetz beschränkt.

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer müssen regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Bei dieser Prüfung werden folgende Gehaltsbestandteile berücksichtigt: Festgehalt (einschließlich Überstundenvergütung), Zusatzvergütungen (z. B. Urlaubsgeld, Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge. Die Vergütungsbestandteile dürfen sowohl dem Grunde nach, als auch der Höhe nach nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein. Zudem müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen. Beschäftigt eine GmbH mehrere Geschäftsführer, müssen insbesondere bei kleinen Unternehmen ggf. Vergütungsabschlüsse vorgenommen werden. Damit die Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen. **Hinweis:** Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

Teilwertabschreibungen von Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften

Die Teilwertabschreibung von Forderungen gegenüber einer im Ausland ansässigen Tochtergesellschaft ist nicht nach § 1 Abs. 1 AStG außerbilanziell zu berichtigen (FG Köln, Urteil v. 17.05.2017). Sachverhalt: Die Klägerin hatte eine Forderung gegenüber ihrer chinesischen Tochtergesellschaft. Die Forderung war unbesichert, eine Verzinsung war nicht vereinbart. Wegen anhaltender Wertlosigkeit der Forderung verzichtete die Klägerin auf ihre Forderung und führte eine Teilwertabschreibung durch. Das FA berücksichtigte die Teilwertabschreibung nicht, da ein „Rückhalt im Konzern“ i.S.d. BMF-Schreibens v. 29.03.2011 bestehe. Außerdem entspreche die von der Klägerin geltend gemachte Teilwertabschreibung nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz und sei nach § 1 Abs. 1 AStG außerbilanziell zu berichtigen. Hiergegen wandte sich die Klägerin, da eine Teilwertabschreibung keine fremdunübliche Bedingung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft sei und vom Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Vorschrift auch nicht von § 1 AStG erfasst werde. Hierzu führte das FG Köln u.a. weiter aus:

- Die Teilwertabschreibung ist entgegen der Verwaltungsanweisung im BMF-Schreiben v. 30.03.2016 nicht nach § 1 AStG außerbilanziell rückgängig zu machen.
- Es handelt sich zwar um nahestehende Personen sowie eine Geschäftsbeziehung i.S. des § 1 Abs. 1 AStG. Trotzdem findet § 1 Abs. 1 AStG keine Anwendung.
- Nach der BFH-Rechtsprechung ermöglicht der abkommensrechtliche Grundsatz des "dealing at arm's length" nach Art. 9 Abs. 1 OECD-MustAbk eine Einkünftekorrektur nach § 1 Abs. 1 AStG nur dann, wenn der zwischen den verbundenen Unternehmen vereinbarte Preis seiner Höhe nach dem Fremdvergleichsmaßstab nicht standhält.
- Der Grundsatz des "dealing at arm's length" ermöglicht jedoch nicht die Korrektur einer Abschreibung, die auf den Teilwert einer Forderung vorzunehmen ist, weil die inländische Muttergesellschaft ihrer ausländischen Tochtergesellschaft ein Darlehen in fremdunüblicher Weise unbesichert begeben hat.

8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2018

Ab 1. Januar 2018 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

| | 2018 monatlich | 2017 monatlich | 2018 jährlich | 2017 jährlich |
|--------------------------|---------------------------|---------------------------|--------------------------|--------------------------|
| West | | | | |
| Krankenversicherung | 4.425 € | 4.350 € | 53.100 € | 52.200 € |
| Pflegeversicherung | 4.425 € | 4.350 € | 53.100 € | 52.200 € |
| Rentenversicherung | 6.500 € | 6.350 € | 78.000 € | 76.200 € |
| Arbeitslosenversicherung | 6.500 € | 6.350 € | 78.000 € | 76.200 € |
| Ost | | | | |
| Krankenversicherung | 4.425 € | 4.350 € | 53.100 € | 52.200 € |
| Pflegeversicherung | 4.425 € | 4.350 € | 53.100 € | 52.200 € |
| Rentenversicherung | 5.800 € | 5.700 € | 69.600 € | 68.400 € |
| Arbeitslosenversicherung | 5.800 € | 5.700 € | 69.600 € | 68.400 € |

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 59.400 €. Für die bereits am 31. Dezember 2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 53.100 €.

Betriebs- und Weihnachtsfeiern – Achtung Neuregelung zur Sozialversicherungsfreiheit

Veranstaltungen wie die jährliche Weihnachtsfeier oder der Betriebsausflug im Sommer kommen häufig im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfung auf den Prüfstand. Bisher hatten Arbeitgeber dadurch keine weitere Mehrbelastung zu befürchten. Die Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) ermöglicht der Deutschen Rentenversicherung nunmehr jedoch, Beiträge für bisher nicht versteuerte Betriebsveranstaltungen zu erheben. Dem Arbeitgeber drohen nicht nur Beitragsnachzahlungen zur Sozialversicherung von rund 40 Prozent der Veranstaltungskosten, sondern auch Säumniszuschläge in Höhe von einem Prozent je Monat seit dem Veranstaltungszeitpunkt. Dies ist besonders schmerzlich, da die Prüfung der Deutschen Rentenversicherung in der Regel einen Vierjahreszeitraum abdeckt. Die beanstandete Veranstaltung kann daher bei der Prüfung schon Jahre zurückliegen. Grundsätzlich ist die Teilnahme eines Arbeitnehmers an bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Kalenderjahr steuerfrei, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer den Betrag von 110 Euro je Teilnehmer pro Veranstaltung nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit führt grundsätzlich auch zur Sozialversicherungsfreiheit. Übersteigen die Kosten pro Teilnehmer den Freibetrag von 110 Euro oder nimmt ein Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr teil, kann der Arbeitgeber die steuerpflichtige Veranstaltung mit pauschal 25 Prozent (zuzüglich Soli und Kirchensteuer) für den Arbeitnehmer übernehmen. Die Sozialversicherungsfreiheit ist nach der Neuregelung nur noch gegeben, wenn der Arbeitgeber bis zum 28. Februar des Folgejahres die Pauschalsteuer abführt. Gerade zum Jahreswechsel ist die zeitnahe Erfassung von Veranstaltungen schwierig, da häufig Teilnehmerlisten, Reisekosten und Eingangsrechnungen erst im Folgejahr vorliegen. Arbeitgeber sollten daher zeitnah prüfen, ob die Weihnachtsfeier die Voraussetzung einer steuerfreien

Betriebsveranstaltung erfüllt. Steuerpflichtige Veranstaltungen sind bis zum 28. Februar des Folgejahres in die Lohnsteueranmeldungen aufzunehmen.

Reisekosten bei Auslandsdienstreisen ab 01.01.2018

Das BMF hat die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 01.01.2018 bekannt gegeben (BMF, Schreiben v. 08.11.2017). Hintergrund: Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) im Hinblick auf § 9 Abs. 4a S. 5 2. Halbsatz EStG insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Die Pauschbeträge ändern sich insbesondere für folgende Länder: Ägypten, Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Finnland, Frankreich, Japan (Tokio), Kanada, Kuba, Luxemburg, Neuseeland, Norwegen, Tunesien, Weißrussland, und weitere. **Hinweis:** Der Fettdruck in der Übersicht des BMF kennzeichnet die Änderungen gegenüber der Übersicht ab 01.01.2017. Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend. Das vollständige Schreiben mit einem Beispiel finden Sie auf der Homepage des BMF.

9. Umsatzsteuer / Zollrecht

Aufbau eines Strukturvertriebs ist umsatzsteuerpflichtig

Leistungen von Versicherungsvertretern und Versicherungsmaklern sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Steuerpflichtig sind allerdings die typischerweise mit dem Aufbau und der Aufrechterhaltung eines Strukturvertriebs einhergehenden Leistungen. Ein Versicherungsunternehmen zahlte einem Versicherungsvertreter in den Jahren 2009 und 2010 insgesamt etwa 220.000 €, um Vertriebsstrukturen aufzubauen. Dafür organisierte er Werbeveranstaltungen, trat als Referent auf und warb etwa 40 Makler an. Das Finanzamt unterwarf diese Zahlungen der Umsatzsteuer. Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Auffassung. Um die Umsatzsteuerbefreiung für Bau- und Sparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler in Anspruch nehmen zu können, hätte der Versicherungsvertreter sowohl mit dem Versicherer als auch mit den Versicherten in Verbindung stehen müssen. Zwar reicht auch eine nur mittelbare Verbindung aus, wenn derjenige, der die Dienstleistung erbringt, ein Unterauftragnehmer des Versicherungsververtreters ist. Trotzdem muss die Tätigkeit wesentliche Aspekte der Ermittlungstätigkeit von Versicherungen umfassen. Dazu gehört es, Kunden zu suchen und sie mit dem Versicherer zusammenzubringen. Aufbau und Aufrechterhaltung eines Strukturvertriebs gehören nicht zu den typischen Tätigkeiten eines Versicherungsververtreters. Diese Leistungen wären nur dann steuerfrei, wenn der Unternehmer durch Prüfung eines jeden Versicherungsangebots auf eine der Vertragsparteien einwirken könnte. Leistungen, die keinen Bezug zu einzelnen Vermittlungsgeschäften haben, sind nicht umsatzsteuerfrei.

Berechtigung einer Gemeinde zum Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten einer Sporthalle

Überlässt eine Gemeinde eine Sporthalle aufgrund privatrechtlicher Verträge gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts an Vereine, kann sie die Umsatzsteuer auf die Herstellungskosten der Halle anteilig (im Verhältnis der zeitlichen Nutzungsanteile) als Vorsteuer abziehen. Eine Überlassung gegen Entgelt liegt auch dann vor, wenn das Entgelt unter dem Selbstkostenpreis liegt. Erforderlich ist, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Nutzungsüberlassung und der Gegenleistung besteht, was bei einem gegenseitigen Vertrag in aller Regel anzunehmen ist. Allerdings kann eine „Asymmetrie“ zwischen den Betriebskosten und den als Gegenleistung erhaltenen Beträgen darauf hindeuten, dass die Gemeinde mit der Nutzungsüberlassung keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und deshalb nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Folglich sind alle Umstände der Nutzungsüberlassung zu berücksichtigen. Wird die Leistung am allgemeinen Markt angeboten, ist das Entgelt marktüblich und hängt es von der tatsächlichen Nutzungsanspruchnahme ab, führt selbst ein geringer Kostendeckungsgrad (das Finanzamt ging von 2,07 % aus) nicht dazu, dass die Gemeinde keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Medizinische Laborleistungen eines privaten Labors können umsatzsteuerfrei sein

Eine GmbH betrieb ein medizinisches Labor. Sie untersuchte Blutproben, die ihr von Ärzten und Heilpraktikern zugesandt wurden. Die Aufträge erhielt sie von den jeweiligen Patienten. Ihnen gegenüber rechnete sie die Leistungen auch ab. Die Befunde wurden durch einen Doktor der Biologie und einen Doktor der Chemie vorgenommen. Das Labor stand unter Leitung eines Allgemeinmediziners. Weitere Arbeitnehmer der GmbH waren u. a. zwei technische Medizinassistentinnen. Das Finanzamt unterwarf die Leistungen des Labors der Umsatzsteuer. Laborleistungen, die außerhalb der Praxisräume des sie anordnenden praktischen Arztes durchgeführt werden, sind keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin. Die Umsatzsteuerfreiheit kann sich aber nach der Steuerbefreiung für Zentren für ärztliche Heilbehandlungen und Diagnostik ergeben. Ob das im vorliegenden Fall möglich ist, wird das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang klären müssen. **Hinweis:** Es sollte darauf geachtet werden, dass entsprechende Steuerfestsetzungen nicht bestandskräftig werden. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verkauf von „Wiesnbrezn“ auf dem Oktoberfest unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz

Der Bundesfinanzhof sieht, anders als zuvor Finanzverwaltung und Finanzgericht, in dem Verkauf von Brezeln in einem Festzelt auf dem Oktoberfest keine restaurantähnliche Leistung, sondern eine dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegende Lebensmittellieferung. Das gilt für den Fall, dass nicht der Festzeltbetreiber selbst, sondern ein anderer Unternehmer die Brezeln verkauft. Diesem sind insbesondere die vom Festzeltbetreiber aufgestellten Bierzeltgarnituren nicht als eigene Verzehrvorrichtungen zuzurechnen. Im entschiedenen Fall konnten nach der wirtschaftlichen Realität der Brezelverkäufer und seine Kunden die Sitzgelegenheiten nur mitbenutzen. Der Brezelverkäufer konnte den Besuchern des Festzelts keine Plätze zuweisen. Diese durften die Sitzplätze auch nicht ausschließlich für den Erwerb und Verzehr von Brezeln nutzen, sondern mussten Getränke und/oder Speisen vom Festzeltbetreiber beziehen.

Investitionszulage: Verlegung von Erdwärmesonden ist kein verarbeitendes Gewerbe

Ein Unternehmen, das Bohrlöcher abteuft und darin Erdwärmesonden verlegt, gehört nicht zum verarbeitenden Gewerbe. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem Fall zur Investitionszulage entschieden. Die Inhaberin eines solchen Unternehmens beantragte für Erstinvestitionen, für die die Verbleibensvoraussetzungen nachgewiesen waren, eine Investitionszulage. Nach Durchführung einer Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass der Betrieb dem nicht investitionszulagenbegünstigten Baugewerbe zuzuordnen sei und forderte die bereits ausgezahlte Investitionszulage zurück. Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass hier kein verarbeitendes Gewerbe vorliegt. Die Zuordnung eines Betriebs zum verarbeitenden Gewerbe bestimmt sich nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Diese wird vom Statistischen Bundesamt herausgegeben. Als verarbeitendes Gewerbe wird danach u. a. die mechanische, physikalische oder chemische Umwandlung von Stoffen oder Teilen in neue Waren angesehen. Diese Voraussetzungen waren hier nicht gegeben.

10. Verfahrensrecht / AO / FGO

Höhe der Nachzahlungszinsen ist verfassungsgemäß

Steuernachforderungen und Steuererstattungen sind grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, zu verzinsen. Beispielsweise werden zu zahlende oder zu erstattende Beträge zur Einkommensteuer für das Jahr 2015 ab April 2017 verzinst. Diese sog. Vollverzinsung wird nur vorgenommen bei der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Der Zinssatz beträgt 0,5 % pro Monat bzw. 6 % pro Jahr. Die Höhe dieser Nachzahlungs- bzw. Erstattungszinsen ist immer wieder Gegenstand von gerichtlichen Verfahren. Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zinssatzes bestehen vor allem im Zusammenhang mit dem derzeitigen allgemein niedrigen Zinsniveau. Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Höhe des Zinssatzes von 6 % in den Jahren 2012 bis 2015 noch verfassungsgemäß sei.

Pfändung einer Internet-Domain bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig

A war Betreiber eines Online-Shops und hatte Steuerschulden von ca. 90.000 €. Das Finanzamt pfändete bei der Domain-Registrierungsstelle DENIC eG den Anspruch des A auf Aufrechterhaltung seiner dort registrierten Internet-Domain. Diese Pfändung ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs grundsätzlich zulässig. Allerdings ist zu prüfen, ob der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingehalten worden ist. Es ist folglich festzustellen, welchen Wert die gepfändeten Ansprüche haben und ob sie in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Steuerschulden stehen. Wenn die Verwertung des gepfändeten Gegenstands die Kosten der Vollstreckung nicht deckt, darf nicht gepfändet werden.

11. Umwandlungssteuerrecht

Keine aktuellen Hinweise.

12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht

Keine aktuellen Hinweise.